

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich

13.09.2006

1076.

Interpellation von Roger Bartholdi und Hans Nikles betreffend Stadtpolizei, Bussen bei Fahrzeugen mit ausländischen Kontrollschildern

Am 15. März 2006 reichten die Gemeinderäte Roger Bartholdi (SVP) und Hans Nikles (SVP) folgende Interpellation GR Nr. 2006/82 ein:

Die Stadtpolizei Zürich hat je nach Immatrikulationsland eines Fahrzeuges eine unterschiedliche Praxis bezüglich der Strafverfolgung. So werden nach Aussagen einer Sprecherin der Stadtpolizei Bussen bei Fahrzeugen mit ausländischen Kontrollschildern im Umfange von rund 10 Mio. Franken pro Jahr gar nicht ausgesprochen oder nicht eingetrieben. Dies im Gegensatz zu in der Schweiz niedergelassenen Fahrzeuglenkern, welche bei Verkehrsgesetz Übertretungen stets und mit grossem Eifer gebüsst werden. Ausgesprochene Bussen werden immer eingetrieben und gegebenenfalls sogar in Haft umgewandelt. Diese Ungleichbehandlung ist stossend und für viele Bürger nicht nachvollziehbar.

Wir bitten den Stadtrat daher um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Ist der Stadtrat der Ansicht, dass es rechtsstaatlich unbedenklich ist, wenn der Vollzug einer Strafe vom Wohnsitz des Täters abhängig gemacht wird?
2. Bei welchen Nationalitäten wird auf das Eintreiben der Busse gänzlich verzichtet? Wie hoch ist die Gesamtsumme der Bussen und Gebühren, welche auf diese Weise der Stadt Zürich verloren gehen? In welchen Ländern können die Bussen ganz oder teilweise und in welchen überhaupt nicht eingetrieben werden?
3. Das Eintreiben von Bussengeldern ist im Ausland oft nur mit einem Mehraufwand möglich. Werden diese entstehenden Zusatz-Kosten vollumfänglich auf die Gebüssten abgewälzt? Wenn nicht, wer kommt für diese Mehrkosten auf und bestehen Möglichkeiten, diese dem Verursacher später zu überbürden?
4. Welche Möglichkeiten bestehen gegenüber einem Fahrzeuglenker mit ausländischen Kontrollschildern, der noch offene Bussenrechnungen hat und er gerät erneut in der Schweiz in eine Polizeikontrolle? Kann dann von ihm der ausstehende Betrag eingefordert werden?
5. Welche Massnahmen erachtet der Stadtrat als sinnvoll, um diese Ungleichbehandlung von Schweizern und Ausländern zu beenden?
6. Von anderen Ländern ist bekannt, dass diese die ausstehenden Bussen direkt bei den Gesetzesübertretern im Ausland einfordern, sei dies durch Anschreiben der Person oder durch die Inanspruchnahme der Dienste einer Inkasso Organisation. Zieht der Stadtrat für Zürich ein solches Vorgehen auch in Betracht?

Auf den Antrag der Vorsteherin des Polizeidepartements beantwortet der Stadtrat die Interpellation wie folgt:

Einleitung:

In der Stadt Zürich werden jährlich etwa 120 000 Verkehrsregelverletzungen durch Fahrzeughalter mit ausländischen Kontrollschildern festgestellt. Der Grossteil entfällt dabei auf deutsche Kennzeichen. Im Zusammenhang mit im Ausland immatrikulierten Fahrzeugen mussten im Jahre 2005 offene Ordnungsbussen von rund 8 Mio. Franken abgeschrieben werden. Basierend auf vom Kraftfahrt-Bundesamt in Flensburg erhaltenen Fahrzeughalterdaten stellt die Stadtpolizei Zürich indes seit Mitte 2005 Ordnungsbussen konsequent auch nach Deutschland zu. Da seit Herbst 2005 überdies umfassende italienische Halterdaten beim Kooperationszentrum für Polizei- und Zollsachen (CCPD) in Chiasso bezogen werden können, ist die Zustellung von Ordnungsbussen nach Italien ebenfalls gewährleistet. Schwierigkeiten können allerdings auftreten, wenn im Rahmen der grenzüberschreitenden Rechtshilfe weitere polizeiliche Ermittlungen erforderlich werden.

Zu Frage 1: Das Nebeneinander verschiedener nationaler Rechtsräume bringt es mit sich, dass der grenzüberschreitende Vollzug einer Strafe gegebenenfalls erschwert oder sogar

verunmöglicht wird. Abhilfe können dabei letztlich nur entsprechende staatsvertragliche Gesetzesgrundlagen schaffen. Eine gewisse Verbesserung bringen im Strassenverkehrsbereich aber auch die mit dem angrenzenden Ausland abgeschlossenen Kooperationsverträge. Was den schweizerisch-deutschen Polizeivertrag anbelangt, sind allerdings nicht unerhebliche Teile der einschlägigen Bestimmungen heute noch nicht in Kraft. Ausreichende rechtliche Grundlagen sind für den polizeilichen Vollzug aber unbedingt nötig.

Im Übrigen ist festzuhalten, dass die Stadtpolizei im Rahmen ihrer Möglichkeiten alles daran setzt, dass Ordnungsbussenverfahren auch in Bezug auf im Ausland wohnhafte Personen konsequent durchzusetzen.

Zu Frage 2: Die Zustellung von Ordnungsbussen ins Ausland setzt voraus, dass zumindest die Daten des Fahrzeughalters bekannt sein müssen. Solche Daten stehen zurzeit für Deutschland, Italien und (teilweise) für die Niederlande zur Verfügung. Für weitere Länder wird der Bezug von Halterdaten angestrebt.

Zu Frage 3: Zusätzliche Aufwände beim Vollzug eines Ordnungsbussenverfahrens im Ausland können nach geltendem Recht nicht auf den Gebüssten überwältigt werden, da im Ordnungsbussenverfahren gemäss Bundesgesetzgebung keine Kosten erhoben werden dürfen.

Zu Frage 4: Im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten und unter Beachtung des Verhältnismässigkeitsprinzips merkt die Stadtpolizei ausländische Fahrzeuge vor, für die ein Vollzug des Ordnungsbussenverfahrens nicht anderweitig gewährleistet ist. Wird ein solches Fahrzeug dann erneut in der Stadt Zürich angetroffen, wird es einstweilen blockiert und das Verfahren wieder aufgenommen. Wenn das Stadtrichteramt der Stadt Zürich Bussenverfügungen mangels bekannten Wohnsitzes nicht zustellen kann, wird die gebüsste Person ausserdem polizeilich ausgeschrieben.

Zu Frage 5: Zur Beantwortung dieser Frage kann auf die Antworten zu den vorangehenden Fragen und die darin genannten Massnahmen verwiesen werden, die der Stadtrat durchwegs als sinnvoll erachtet. Namentlich sind das insbesondere die direkte Zustellung von Bussen ins Ausland, die Blockierung von Fahrzeugen bei unbezahlten Bussen und die polizeiliche Ausschreibung bei unbekanntem Wohnsitz des Halters.

Zu Frage 6: Bei vorhandenen Halterdaten stellt die Stadtpolizei Ordnungsbussen bereits heute direkt ins Ausland zu. Ein möglicher Beizug privater Inkassounternehmen wurde geprüft, musste aber insbesondere aus Gründen des Datenschutzes verworfen werden.

Mitteilung an die Vorsteherin des Polizeidepartements, die übrigen Mitglieder des Stadtrates, den Stadtschreiber, den Rechtskonsulenten, die Stadtpolizei sowie den Gemeinderat.

Für getreuen Auszug
der Stadtschreiber